

Antrag des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010

KR-Nr. 282/2010

Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts

(Genehmigung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010,

beschliesst:

I. Die Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 wird genehmigt.

II. Mitteilung an das Verwaltungsgericht.

Weisung

Das Gesetz über die Unterstellung der Steuerrekurskommissionen und der Baurekurskommissionen unter das Verwaltungsgericht (Vorlage 4665) erfordert unter anderem auch eine Anpassung der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts. Die geltende Verordnung hat 16 «besetzte» Paragraphen. Durch die vorliegende Revision soll ein neuer Paragraph eingefügt und sollen sechs geändert werden. Bei weiteren sechs Paragraphen soll die Marginalie geändert werden. Nach geltender Rechtsetzungspraxis erfordert dies einen Neuerlass.

Titel

Gemäss heutiger Rechtssetzungspraxis gibt es keine Kombination von Lang- und Kurztiteln mehr. Deshalb soll der Kurztitel der bisherigen Verordnung (Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts) als Titel für die neue Verordnung übernommen werden. Dass diese auch für Verfahren vor Bau- und Steuerrekursgericht gilt, muss im Titel nicht zum Ausdruck gebracht werden. Klärung bringt im Übrigen § 1.

A. Gegenstand und Geltungsbereich

Gemäss § 1 Abs. 1 regelt diese Verordnung auch die vom Bau- und Steuerrekursgericht festzusetzenden Verfahrenskosten und Parteientschädigungen. In Abs. 2 wird neu und einfacher definiert, was zu den Verfahrenskosten gehört.

B. Gerichtsgebühr

Faktoren

In § 2 werden neu die Bemessungskriterien für die Gerichtsgebühr abschliessend genannt.

Grundgebühr

Bei Verfahren mit Streitwerten sollen für das Verwaltungsgericht, das Baurekurs- und das Steuerrekursgericht die gleichen Tarife gelten. Neu wurde eine Stufe von Fr. 5000 bis Fr. 10 000 eingefügt, für welche die Gerichtsgebühr Fr. 500 bis Fr. 1000 betragen soll. Bei den übrigen Stufen wurde der Rahmen für die Bemessung der Gerichtsgebühr ebenfalls genau bestimmt (§ 3 Abs. 1). Der gleiche Gebührenrahmen soll auch für Verfahren ohne bestimmbaren Streitwert und im Steuerstrafverfahren gelten (Abs. 3).

Ferner wurde diese Bestimmung redaktionell überarbeitet und neu gegliedert.

Erhöhung und Herabsetzung

Wie bisher ist bei Verfahren vor Verwaltungsgericht die Möglichkeit vorzusehen, in besonders aufwendigen Verfahren die Gerichtsgebühr zu verdoppeln (§ 4 Abs. 1) und bei formellen Erledigungen, d. h. ohne materielle Prüfung, bis auf einen Fünftel herabzusetzen (Abs. 2). Wird der Entscheid nicht schriftlich oder nur summarisch begründet, soll die Gerichtsgebühr auf die Hälfte reduziert werden können (Abs. 3).

C. Kosten

Zustellkosten

Die Bestimmungen über die Zustellkosten (§ 5 Abs. 1–3) wurden lediglich neu gegliedert und redaktionell überarbeitet.

Barauslagen

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Regelung des Verwaltungsgerichts betreffend die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen durch die Entschädigungsverordnung der obersten Gerichte vom 11. Juni 2002 (LS 211.12) ist darauf hinzuweisen, dass die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen sich nach der Entschädigungsverordnung der obersten kantonalen Gerichte richtet (§ 67 Abs. 2).

Weitere Kosten

Die bestehende Regelung, welche für die Anonymisierung von Entscheidungen eine Gebühr von Fr. 5 für jede Seite vorsieht, jedoch maximal von Fr. 100 für jeden Entscheid, lässt sich im Licht der am 1. Oktober 2008 in Kraft getretenen Verordnung über die Information und den Datenschutz (LS 170.41) nicht mehr halten. Bezüglich der Erhebung von Gebühren für Kopien ausserhalb von hängigen Verfahren und für Anonymisierungen ist daher auf diese Verordnung zu verweisen (§ 7 Abs. 2).

Die Verwaltungskommission hat ihren Beschluss vom 23. Januar 2007, ab sofort die Gebührenpflicht für Rechtskraftbescheinigungen des Verwaltungsgerichts aufzuheben und § 11 Abs. 3 GebV VGr nicht mehr anzuwenden, am 10. Juni 2009 in Wiedererwägung gezogen und im Hinblick auf den Erlass einer gemeinsamen Gebührenverordnung für das Verwaltungsgericht, das Bau- und das Steuerrekursgericht beschlossen, die Kostenpflicht für die Rechtskraftbescheinigungen des Verwaltungsgerichts auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gemeinsamen Gebührenverordnung wieder einzuführen: einerseits, weil die Baurekurskommissionen die Kostenpflicht der Rechtskraftbescheinigungen beibehalten wollen, andererseits wegen des nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwands, der mit der Ausstellung einer Rechtskraftbescheinigung verbunden ist. Angesichts der früheren Regelung, wonach sich bei Verfahren mit mehr als einem Anfechtungsberechtigten die Gebühr von Fr. 20 um je Fr. 10 für jeden weiteren Anfechtungsberechtigten erhöhte, maximal auf Fr. 500, rechtfertigt sich, unter Verzicht auf eine solche Erhöhung, die Gebühr für jede Rechtskraftbescheinigung auf Fr. 50 festzusetzen (§ 7 Abs. 3).

D. Parteientschädigung

Bemessung

Die geltende Regelung über die Bemessung der Parteientschädigung (§ 12 Abs. 1 und 2) wurde unverändert in § 8 Abs. 1 und 2 übernommen.

Unentgeltlicher Rechtsbeistand

Die bestehende Regelung, wonach dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der notwendige Zeitaufwand nach den Ansätzen des Obergerichts entschädigt wird, wurde insoweit präzisiert, als nunmehr auf die Stundenansätze des Obergerichts für die amtliche Verteidigung verwiesen wird (§ 9 Abs. 1). Diese betragen gemäss Kreisschreiben des Obergerichts vom 13. März 2002 Fr. 200 pro Stunde. Die Abs. 2 und 3 wurden lediglich geschlechtergerecht formuliert und redaktionell angepasst.

E. Zahlungsfrist und Kautionen

Zahlungsfrist, Mahnung

Die geltenden Bestimmungen über die Verzinsung von Kautionen und Verfahrenskosten sowie über die Mahngebühr (§§ 14–16) wurden neu gegliedert und redaktionell überarbeitet (§§ 10 und 11).

In Anbetracht des Aufwands für die Ausfertigung einer Mahnung, rechtfertigt sich, die Mahngebühr von Fr. 10 auf Fr. 20 zu erhöhen (§ 10 Abs. 2).

F. Schlussbestimmung

Anwendbarkeit in Steuersachen

Die geltende Regelung, wonach diese Verordnung auch in Steuersachen anwendbar ist und die §§ 15 und 16 VRG sinngemäss anwendbar sind, ist in die Neufassung (§ 12 Abs. 1 und 2) überzuführen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Der Neuerlass erfordert die Aufhebung der geltenden Verordnung (§ 13). Zugleich sind die Bestimmungen über das Inkrafttreten dieser neuen Verordnung aufzunehmen (Ziff. II–V).

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:

Dr. A. Keiser

Der Generalsekretär:

Dr. C. Wetzel

Anhang

Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr)

(vom 23. August 2010)

Das Verwaltungsgericht

gestützt auf § 40 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959,

beschliesst:

I. Es wird folgende Verordnung erlassen:

A. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1. ¹ Die Verordnung regelt die vom Verwaltungsgericht sowie vom Bau- und vom Steuerrekursgericht festzusetzenden Verfahrenskosten und Parteientschädigungen.

² Zu den Verfahrenskosten gehören die Gerichtsgebühren und die Kosten.

B. Gerichtsgebühr

§ 2. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand des Faktoren Gerichts, der Schwierigkeit des Falles und dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse.

§ 3. ¹ Bei Verfahren mit bestimmbarem Streitwert richtet sich die Grundgebühr Gerichtsgebühr nach dem Streitwert und beträgt in der Regel:

Streitwert (in Franken)	Gerichtsgebühr (in Franken)
bis 5 000	500
von 5 000 bis 10 000	500 bis 1 000
von 10 000 bis 20 000	1 000 bis 2 000
von 20 000 bis 50 000	2 000 bis 4 000
von 50 000 bis 100 000	4 000 bis 6 000
von 100 000 bis 250 000	6 000 bis 10 000
von 250 000 bis 500 000	10 000 bis 15 000
von 500 000 bis 1 Mio.	15 000 bis 20 000
über 1 Mio.	20 000 bis 50 000

² In Steuersachen wird der bei der einfachen Staatssteuer streitige Betrag mit dem Faktor 2,5 vervielfacht.

³ Bei Verfahren ohne bestimmbaren Streitwert und im Steuerstrafverfahren beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 1000 bis Fr. 50 000.

Erhöhung und
Herabsetzung

§ 4. ¹ In besonders aufwendigen Verfahren vor Verwaltungsgericht kann die Gerichtsgebühr verdoppelt werden.

² Wird ohne materielle Prüfung der Begehren entschieden, kann die Gebühr bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden.

³ Wird der Entscheid nicht schriftlich begründet oder wird er summarisch begründet, kann die Gebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

C. Kosten

Zustellkosten

§ 5. ¹ Für jede am Verfahren beteiligte Partei wird eine Portopauschale von Fr. 30 in Rechnung gestellt. Mehrere Parteien mit einer gemeinsamen Zustelladresse gelten als eine Partei.

² Bei Verfahren mit mehr als einem Schriftenwechsel oder mit anderen fristauslösenden Zustellungen erhöht sich die Portopauschale um je Fr. 20.

³ Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und amtlicher Zustellungen werden gesondert verrechnet.

Barauslagen

§ 6. ¹ Barauslagen wie Zeugen-, Sachverständigen-, Übersetzungs- und Augenscheinkosten sowie andere Barauslagen werden gesondert verrechnet.

² Die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der obersten kantonalen Gerichte vom 11. Juni 2002.

§ 7. ¹ Für Kopien aus Entscheiden und aus Akten wird eine Gebühr von Fr. 1 pro Seite erhoben. Weitere Kosten

² Für Kopien ausserhalb von hängigen Verfahren und für die Anonymisierung von Akten gilt die Gebührenregelung gemäss der Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008.

³ Für jede Rechtskraftbescheinigung wird eine Gebührenpauschale von Fr. 50 erhoben.

D. Parteientschädigung

§ 8. ¹ Die Parteientschädigung wird nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen bemessen. Bemessung

² Ein unnötiger oder geringfügiger Aufwand wird nicht ersetzt.

§ 9. ¹ Der unentgeltlichen Rechtsbeistandin oder dem unentgeltlichen Rechtsbeistand wird der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt. Dabei werden die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt. Barauslagen werden separat entschädigt. Unentgeltlicher Rechtsbeistand

² Sie oder er hat dem Gericht eine detaillierte Zusammenstellung über den Zeitaufwand und die Barauslagen einzureichen. Wird die Zusammenstellung nach Aufforderung des Gerichts nicht rechtzeitig eingereicht, wird die Entschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen festgesetzt.

³ Die Höhe der Entschädigung setzt die oder der Kammervorsitzende beziehungsweise die Einzelrichterin oder der Einzelrichter fest.

E. Zahlungsfrist und Kautionen

§ 10. ¹ Verfahrenskosten sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen zu 5% pro Jahr berechnet. Zahlungsfrist, Mahnung

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die Säumigen gemahnt, die Gerichtsgebühren und Kosten innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Mahngebühr beträgt Fr. 20.

Kautionen	§ 11. Auf Kautionen wird kein Zins vergütet.
Anwendungsbereich in Steuersachen	§ 12. ¹ Diese Verordnung ist auch in Steuersachen anwendbar. ² Die §§ 15 und 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sind sinngemäss anwendbar.

F. Schlussbestimmung

Aufhebung bisherigen Rechts	§ 13. Die Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen im Verfahren vor Verwaltungsgericht vom 26. Juni 1997 wird aufgehoben.
-----------------------------	---

II. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Obergericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt. Veröffentlichung der Verordnung nach Eintritt der Rechtskraft und Genehmigung durch den Kantonsrat in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an das Verwaltungsgericht, das Obergericht, die Direktion der Justiz und des Innern und die Staatskanzlei.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Dr. A. Keiser	Dr. C. Wetzel